

Stadt Rodgau

Bebauungsplan Dudenhofen Nr. 32 "Erweiterung der Schule an der Claus-von-Stauffenberg-Straße"

Textliche Festsetzungen zum Vorentwurf

Dezember 2025

**Mit diesem Bebauungsplan wird der Bebauungsplan D 14 „Gymnasiale Oberstufe Rodgau“
geändert.**

Bearbeitung:
M. Sc. Diana Dönges
M. Sc. Sebastian Pufe
Dipl.-Ing. Wolfgang Schulz (Stadtplaner)

PLANUNGSGRUPPE DARMSTADT
Raabe, Schulz, Dr. Gehrman - Partnerschaft mbB
Architekten und Stadtplaner

Alicenstraße 23 64293 Darmstadt
tel 06151 - 99 500 fax 99 50 22
mail@planungsgruppeDA.de
www.planungsgruppeDA.de

I. Bauplanungsrechtliche Festsetzungen gem. § 9 Abs. 1 BauGB und BauNVO**1. Flächen für den Gemeinbedarf sowie für Spiel- und Sportanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB)****1.1 Fläche für Gemeinbedarf - Zweckbestimmung „Schule, Sporthalle und Außensportflächen“**

Die Fläche für Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Schule, Sporthalle und Außensportflächen“ dient der Unterbringung von baulichen Anlagen für eine Schule, für eine Sporthalle und für Außensportflächen. Zulässig sind:

- Schulgebäude einschließlich der dafür erforderlichen Einrichtungen und Nebenanlagen,
- eine Sporthalle,
- Außenanlagen (Pausenhof, etc.),
- Stellplätze für PKW und Fahrräder,
- sonstige Erschließungsanlagen,
- Außensportflächen sowie bauliche Anlagen und Nebenanlagen, deren Nutzung ausschließlich der Zweckbestimmung „Außensportflächen“ dienen.

2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. §§ 16 ff. BauNVO)**2.1 Grundflächenzahl (§§ 19 BauNVO)**

Die Grundflächenzahl (GRZ) ist gemäß Planeintrag festgesetzt.

2.2 Geschossflächenzahl (§ 20 Abs. 2 und 3 BauNVO)

Die Geschossflächenzahl (GFZ) ist gemäß Planeintrag festgesetzt.

2.3 Zahl der Vollgeschosse (§§ 16 und 20 BauNVO)

Die zulässige Zahl der Vollgeschosse ist gemäß Planeintrag als Höchstmaß festgesetzt.

3. Überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 23 BauNVO)

Die überbaubare Grundstücksfläche wird durch die festgesetzten Baugrenzen definiert.

Eine Überschreitung der festgesetzten Baugrenzen bis zu einer Tiefe von 3,00 m für die Errichtung von An- und Vorbauten, z.B. Balkone, Terrassen, Aufzüge und Außentreppen ist unter Beachtung der Abstandsflächen nach § 6 HBO zulässig.

4. Bauweise (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 22 BauNVO)

Die Bauweise ist gemäß Planeintrag festgesetzt.

Abweichende Bauweise (§ 22 Abs. 4 BauNVO)

Es gilt die offene Bauweise nach § 22 Abs. 2 BauNVO zulässig, abweichend davon kann die Gebäudelänge 50 m überschreiten.

5. Stellplätze, Garagen und Nebenanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB i.V.m. § 14 BauNVO)

Oberirdische Stellplätze, Garagen sowie Fahrradabstellanlagen sind ausschließlich innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

6. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

6.1 Artenschutzmaßnahmen

Zur Vermeidung oder Verhinderung von Störungen, Tötungen und/oder Schädigungen von Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und von europäischen Vogelarten i.S.v. Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie müssen folgende Vorkehrungen gemäß § 39 Abs. 5 BNatSchG beachtet werden:

- Gehölzrodungen und die Vorbereitung des Baufeldes sind nur in der Zeit vom 01. Oktober bis 28./ 29. Februar zulässig (§ 39 Abs. 5 BNatSchG).
- Die ausführenden Baufirmen sind vor Beginn der Bauarbeiten über das Vorkommen von streng geschützten Tierarten zu informieren.
- Bei Neubauten sind Quartiere für Fledermäuse in die Wände zu integriert (Fledermaustafeln oder –steine). Scheinwerfer und Bewegungsmelder sollten nicht in der Nähe angebracht werden.
- Damit sich Kleintiere ungehindert fortbewegen können, ist bei Einfriedungen ein Abstand von 20 cm zum Boden einzuhalten oder auf andere Art eine ausreichende Durchlässigkeit sicher zu stellen.

6.2 Oberflächenbefestigung

Befestigte, nicht überdachte Flächen sind, soweit wasserwirtschaftliche Belange nicht entgegenstehen, wasserdurchlässig herzustellen. Ausgenommen hiervon sind Außensportflächen.

6.3 Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser (§ 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB)

Das Niederschlagswasser der Dachflächen und der befestigten Flächen ist, soweit wasserwirtschaftliche und gesundheitliche Belange nicht entgegenstehen, auf den Grundstücken rückzuhalten bzw. zu versickern. Es wird auf Festsetzung Nr. III verwiesen.

Sollte nachweislich eine Versickerung nicht möglich sein, kann das Niederschlagswasser auch in den Kanal eingeleitet werden.

Für die Versickerung ist eine wasserrechtliche Erlaubnis nach § 7 des Wasserhaushaltsgesetzes erforderlich. Für die Einleitung oder Versickerung sind die Vorgaben des Arbeitsblatt DWA-A 138-1 „Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser - Teil 1: Planung, Bau, Betrieb“, der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V. zu beachten.

6.4 Insektenfreundliche Beleuchtung

Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen nachtaktiver Insekten oder deren unnötige Tötung sowie der Irritation von Vögeln und Fledermäusen ist Beleuchtung, welche folgende Bedingungen erfüllt, zulässig.

- Die Beleuchtung darf nicht über den Bestimmungsbereich hinaus strahlen.
- Zulässig sind nur voll abgeschirmte Leuchten (0 % Upward Light Ratio) mit vollständig geschlossenem, staubdichtem Gehäuse (Schutzklasse IP 65) und einem für die meisten Arten wirkungsarmen Farbspektrum (ohne UV-Anteil, geringer Blaulichtanteil, warmweißes Licht mit Farbtemperaturen von 1600 – 2400 K, max. 3000 K), deren Oberfläche sich nicht auf mehr als 60 °C aufheizt.

- Die Lichtpunkthöhen sind möglichst niedrig zu halten.
- Die höchstzulässige Beleuchtungsstärke beträgt 5 Lux für die Weg- und Zugangsbeleuchtung von Grundstücken sowie 10 Lux für Hof- und Parkplatzbeleuchtung.

6.5 Vermeidung von Vogelschlag an Glasbauteilen

Bei der Verwendung von spiegelnden Oberflächen und Glaselementen von mehr als 5 m² Flächengröße, bei Eckverglasung auch weniger als 5 m², sind geeignete Maßnahmen zur Vermeidung von Vogelschlag zu treffen. Folgende Maßnahmen sind hierzu geeignet:

- flächige Markierungen
- halbtransparente Materialien
- architektonische Gestaltungsmaßnahmen oder Vogelschutzfenster nach neuestem technischem Stand
- Trennwände (z.B. an Balkonen oder Durchgängen) halbtransparent
- keine spiegelnden Fassadenflächen

7. Technische Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien (§ 9 Abs. 1 Nr. 23b BauGB)

Bei der Errichtung von Gebäuden sind bauliche Maßnahmen für den Einsatz erneuerbarer Energien insbesondere Solarenergie zu treffen. Es wird auf Nr. I. 8.2 hingewiesen.

Weiterhin sind die Vorgaben des Gebäudeenergiegesetzes in der aktuell gültigen Fassung einzuhalten.

8. Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)

8.1 Grundstücksbegrünung

Die nicht überbauten und nicht befestigten Grundstücksfreiflächen sind zu begrünen, gärtnerisch anzulegen und zu pflegen. Flächenhafte Stein-Kies-Split- und Schottergärten oder schüttungen sowie die Verwendung von Geovlies/Folien sind unzulässig mit Ausnahme von baukonstruktiv erforderlichen Einbauten wie Spritzschutzstreifen an Gebäuden bis zu einer Breite von 0,5 m.

Pro 500 m² Grundstücksfreifläche ist ein standortgerechter Laubbaum (siehe Nr. IV. 18) entsprechend der Artenempfehlungen zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten.

8.2 Dachbegrünung

Flachdächer und flachgeneigte Dächer mit einer Dachneigung bis zu 15 Grad und einer zusammenhängenden Fläche von mindestens 25 m² sind extensiv gemäß den Artenempfehlungen (siehe Nr. IV. 18) zu begrünen und zu pflegen bzw. zu warten. Die Vegetationstragschicht muss eine Mächtigkeit von mindestens 10 cm aufweisen. Aussparungen der Dachbegrünung für notwendige Dachaufbauten und technische Anlagen wie Heizung-, Reinigungs- und Lüftungsanlagen oder für Photovoltaikständer sind zulässig. Die Errichtung von Photovoltaikanlagen ist zulässig, sofern die dauerhafte Begrünung der Dachfläche sichergestellt ist (siehe Nr. I. 6).

8.3 Mindestanforderungen an Baum- und Strauchpflanzungen

Für alle nach § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB zu pflanzenden Bäume und Sträucher werden folgende Mindestanforderungen festgesetzt:

- Bäume: Hochstamm, 3 x verpflanzt, Stammumfang 16-18 cm

- Sträucher: 2 x verpflanzt, Größe 60-100 cm.

Alle Anpflanzungen sind spätestens ein Jahr nach Fertigstellung der Gebäude auszuführen. Sie sind dauerhaft zu erhalten. Abgängige Gehölze sind gleichartig zu ersetzen und spätestens nach einem Jahr nachzupflanzen.

II. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen

Übernahme von auf Landesrecht beruhenden Regelungen in den vorhabenbezogenen Bebauungsplan gemäß § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 91 Abs. 3 Hessischer Bauordnung (HBO).

9. Dachformen und -neigungen

Für alle baulichen Anlagen sind Flachdächer und flach geneigte Dächer mit einer Dachneigung von bis zu 15° zulässig.

10. Sichtschutzanlagen

Mülltonnenabstellplätze sind mit Sichtschutzanlagen zu versehen.

Sichtschutzanlagen können außerdem mit vorgepflanzten heimischen Laubgehölzen oder Kletterpflanzen dauerhaft begrünt werden.

III. Wasserrechtliche Festsetzung gemäß § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 37 Abs. 4 HWG

Aufgrund § 37 Abs. 4 Hessisches Wassergesetz (HWG) in Verbindung mit § 9 Abs. 4 BauGB wird festgesetzt:

Das anfallende Niederschlagswasser von Dachflächen ist in Regenwasserrückhalteanlagen (Zisternen) zu sammeln.

Das in der Regenwasserrückhalteanlage gesammelte Niederschlagswasser sollte mit einer Brauchwassernutzungsanlage, z.B. für Gartenbewässerung kombiniert werden.

IV. Hinweise und Empfehlungen

11. Wasserschutzgebiet

Das Plangebiet liegt in der Zone III A des festgesetzten Wasserschutzgebietes für die Trinkwassergewinnungsanlagen „Hintermark, Patershausen, Martinsee, Dietzenbach“ des Zweckverbandes Wasserversorgung Stadt und Kreis Offenbach. Die entsprechende Verordnung vom 12. Juli 1985 (StAnz 32/1985 S.1548) und die darin aufgeführten Regelungen, Gebote und Verbote sind zu beachten.

Das Plangebiet liegt weiterhin in der Zone III B des festgesetzten Wasserschutzgebiets für die Trinkwassergewinnungsanlagen „Lange Schneise – Seligenstädter Wald“ des Zweckverbandes Wasserversorgung Stadt und Kreis Offenbach. Die entsprechende Verordnung vom 12. Juli 2004 (StAnz. 28/2004 S.2298) und die darin aufgeführten Regelungen, Gebote und Verbote sind zu beachten.

12. Stellplatzsatzung der Stadt Rodgau

Die erforderliche Anzahl an Stellplätzen ist gemäß der „Stellplatzsatzung der Stadt Rodgau“ zu ermitteln und auf den Baugrundstücken nachzuweisen.

13. Bodendenkmäler

Wenn bei Erdarbeiten Bodendenkmäler bekannt werden, so ist dies der hessenArchäologie oder der Unteren Denkmalschutzbehörde unverzüglich anzuzeigen. (§ 21 HDSchG). In diesen Fällen kann für die weitere Fortführung des Vorhabens eine denkmalschutzrechtliche Genehmigung nach § 18 HDSchG erforderlich werden.

14. Bodenschutz und Altlasten

Bei allen Baumaßnahmen, die einen Eingriff in den Boden erfordern, ist auf organoleptische Auffälligkeiten zu achten. Ergeben sich bei den Erdarbeiten Kenntnisse, die den Verdacht einer schädlichen Bodenveränderung begründen, sind diese umgehend der zuständigen Behörde, dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Darmstadt, Dezernat IV/Da 41.5, Bodenschutz, mitzuteilen. Darüber hinaus ist ein Fachgutachter in Altlastenfragen hinzuzuziehen.

Schädliche Bodenveränderungen im Sinne des § 2 Abs. 3 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) sind Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen, die geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für den einzelnen oder die Allgemeinheit herbeizuführen.

15. Kampfmittel

Sollten im Zuge der Baumaßnahmen Munition oder kampfmittelverdächtige Gegenstände zu Tage treten, ist die Arbeit unverzüglich einzustellen, die Fundstelle abzusichern und die Polizei bzw. der Kampfmittelräumdienst in Darmstadt zu verständigen (Regierungspräsidium Darmstadt, Kampfmittelräumdienst des Landes Hessen, Luisenplatz 2, 64283 Darmstadt, Tel. 06151-12-0).

16. Schutzmaßnahmen für Leitungen und Trinkwasserversorgungsanlagen

Tiefwurzelnde Bäume müssen lt. DIN 18920 und den technischen Richtlinien GW 125 einen Mindestabstand von 2,50 m zu Versorgungsleitungen aufweisen. Wird dieser Abstand unterschritten, so sind die Ver- und Entsorgungsleitungen gegen Wurzeleinwirkungen zu sichern oder die Standorte der Bäume entsprechend zu verschieben.

Pflanzmaßnahmen im Nahbereich zu Versorgungsleitungen sind mit dem Versorgungsträger abzustimmen.

17. Klimatische Planungshinweise

Es sollte mindestens ein linearer Kaltluftkorridor in West-Ost-Ausrichtung soll vorgesehen werden, der die westliche Anströmung derzeit und in Zukunft gut aufnehmen kann. Ausrichtung der Bebauung entlang der Abflussrichtung, Querriegel sollten vermieden werden.

Der nicht bebaubare Korridor kann als Freifläche / Schulhof oder als Wiese o.Ä. ausgebildet sein. Einzelne Bäume wirken positiv auf das Mikroklima, während dichte Baumgruppen/Sträucher vermieden werden sollten.

18. Artenempfehlungen

Empfohlen wird die Verwendung folgender heimischer, standortgerechter Arten:

Die aufgeführten Arten sind als exemplarisch zu betrachten. Gleichwertige Arten sind ebenfalls zulässig.

Heimische Laubbäume

Folgende Bäume sind vorrangig zu pflanzen:

Laubbäume I. Ordnung

Acer platanoides
 Acer pseudoplatanus
 Quercus petraea
 Quercus robur
 Tilia cordata
 Tilia platyphyllos
 Fraxinus exelsior
 Juglans regia
 Ulmus carpiniifolia

Spitz-Ahorn
 Berg-Ahorn
 Trauben-Eiche
 Stiel-Eiche
 Winter-Linde
 Sommer-Linde
 Gemeine Esche
 Walnuss
 Feldulme

Laubbäume II. Ordnung

Acer campestre in Sorten
 Acer monspessulanum
 Betula pendula
 Carpinus betulus
 Celtis australis
 Crataegus laevigata
 Crataegus monogyna
 Liquidambar styraciflua
 Malus in Sorten
 Morus alba
 Prunus in Sorten
 Ostrya carpinifolia
 Pterocarya fraxinifolia
 Pyrus in Sorten
 Sophora japonica
 Sorbus aucuparia
 Sorbus aria
 Ulmus pumilla
 Zelkova serrata

Feld-Ahorn
 Burgen-Ahorn
 Sand-Birke
 Hainbuche
 Europäischer Zürgelbaum
 Rotdorn
 Weißdorn
 Amberbaum
 Apfel
 Weiße Maulbeere
 Kirsche, Pflaume etc.
 Hopfenbuche
 Kaukasische Flügelnuss
 Birne
 Schnurbaum
 Eberesche
 Mehlbeere
 Sibirische Ulme
 Japanische Zelkove

Heimische Sträucher

Folgende Sträucher sind vorrangig zu pflanzen:

Amelanchier ovalis
 Berberis vulgaris
 Cornus mas
 Cornus sanguinea
 Corylus avellana
 Euonymus europaeus
 Liguster vulgare
 Lonicera xylosteum
 Prunus spinosa
 Rhamnus carharticus
 Rosa canina
 Rosa rubiginosa
 Salix aurita
 Salix caprea
 Salix purpurea
 Sambucus nigra
 Viburnum lantana
 Viburnum lopus

Echte Felsenbirne
 Gemeine Berberitze
 Kornelkirsche
 Roter Hartriegel
 Gewöhnliche Hasel
 Pfaffenhütchen
 Gewöhnlicher Liguster
 Heckenkirsche
 Schlehe
 Kreuzdorn
 Hunds-Rose
 Wein-Rose
 Ohr-Weide
 Sal-Weide
 Purpur-Weide
 Schwarzer Holunder
 Wolliger Schneeball
 Gemeiner Schneeball

Extensive Dachbegrünung

Die für die extensive Dachbegrünung aufgezählten Arten sind als Beispiele zu betrachten und sollen einen Eindruck vermitteln, wie eine extensive Dachbegrünung bepflanzt werden soll. Die Verwendung weiterer Arten ist möglich, wenn diese Arten einen gleichen Eindruck wiedergeben.

Acinos alpinus	Steinquendel
Alyssum montanum	Bergsteinkraut
Alyssum saxatile	Felsen-Steinkraut
Anaphalis trilinearis	Perlkörbchen
Antennaria dioica	Katzenpfötchen
Anthericum liliago Astlose	Graslilie
Arabis procurrens	Schaumkresse
Armeria juniperifolia	Zwerg-Grasnelke
Briza media	Gemeines Zittergras
Carex montana	Berg-Segge
Carlina vulgaris	Golddistel
Cerastium tomentosum	Filziges Hornkraut
Dianthus deltoides	Heide-Nelke
Echinum vulgare	Natternkopf
Euphorbia cyparissias	Zypressen-Wolfsmilch
Festuca cinerea	Blau-Schwingel
Festuca ovina	Schaf-Schwingel
Geranium cantabrigiense	Storchschnabel
Geranium sanguineum	Blut-Storchschnabel
Iris barbata nana	Zwerg-Schwertlilie
Linum perenne	Stauden-Lein
Origanum vulgare	Gemeiner Oregano
Ranunculus bulbosus	Knolliger Hahnenfuß
Sedum acre	Scharfer Mauerpfeffer
Sedum album	Weißer Mauerpfeffer
Sedum floriferum	Fettblatt
Sedum hybridum	Fetthenne
Sedum spurium	Teppich-Sedum
Sedum telephium	Purpur-Fetthenne
Stachys byzantina	Woll-Ziest
Thymus serpyllum	Sand-Thymian
Verbascum in Arten	Königskerze